

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 10. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2023)

zum Thema:

Abschiebestopp und Kosten

und **Antwort** vom 22. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2023)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16978
vom 10. Oktober 2023
über Abschiebestopp und Kosten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 50AufenthG¹ sind in Berlin gemeldet bzw. halten sich zurzeit in Berlin auf? Bitte die Entwicklung seit dem Jahr 2016 tabellarisch darstellen.
8. Wie viele Geduldete befinden sich unter den Ausreisepflichtigen? Bitte tabellarisch seit dem Jahr 2016 darstellen.
9. Aus welchen Gründen werden Ausreisepflichtige geduldet? Bitte soweit möglich nach Art der Duldung und Nationalität seit dem Jahr 2016 darstellen.

Zu 1., 8. und 9.:

Die erfragten Daten zu ausreisepflichtigen und geduldeten Personen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Duldungen werden erteilt, wenn eine Rückführung aus rechtlichen, tatsächlichen oder dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nicht möglich ist. Umstände, die eine Abschiebung verhindern oder verzögern können, sind vielfältig und abhängig vom Einzelfall. So können beispielsweise fehlende Passdokumente, eine nicht geklärte Identität, eine ärztlich bescheinigte Reiseunfähigkeit oder auch die familiäre Bindung zu und Betreuung von minderjährigen deutschen Kindern der Durchsetzung der

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_50.html

Ausreisepflicht entgegenstehen. Eine differenzierte Darstellung der einzelnen Duldungsarten kann der Tabelle entnommen werden. Die weitere Aufschlüsselung der Duldungsgründe nach den Nationalitäten der Geduldeten über einen mehrjährigen Zeitraum ist mit zumutbarem Aufwand allerdings nicht möglich. Die sachgerechte Wahrnehmung der originären Aufgaben der für die Beantwortung zuständigen Organisationseinheit wäre nicht bzw. nur mit erheblichen Einschränkungen möglich und in der Folge die Arbeits- und Funktionsfähigkeit dieses Arbeitsbereichs nicht mehr gewährleistet.

Aufgrund der detaillierten Abfrage der Duldungsgründe wurden die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vorgenommenen Auswertungen des Ausländerzentralregisters (AZR) zur Beantwortung herangezogen. Die Daten weichen von den üblicherweise im Rahmen von Schriftlichen Anfragen genutzten Auswertungen des Landesamtes für Einwanderung (LEA) ab. Hintergrund ist, dass die Auswertungen des LEA sich am Melderegister orientieren und nur Personen, die im Land Berlin gemeldet sind, umfassen. Das AZR beinhaltet für Berlin dagegen auch Daten von Personen, bei denen eine ausländerbehördliche Zuständigkeit des LEA besteht, auch wenn sie nicht mehr in Berlin gemeldet sind.

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023 (31.08.)
Ausreisepflichtige	15.166	16.867	16.522	14.900	16.354	18.092	21.654	19.361
davon Geduldete	8.885	10.229	10.616	11.427	12.579	13.275	16.311	13.689
darunter ²	8.885	10.229	10.616	11.427	12.574	13.275	16.311	13.689
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	703	699	523	60	49	52	52	52
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	42	31	22	17	13	4	16	87
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	232	194	47	20	18	19	19	18
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	33	24	22	13	12	8	11	8

* Duldungstatbestände wurden teilweise erst durch Gesetzesänderungen in den Folgejahren eingeführt bzw. gestrichen. Enthält die Tabelle keine Angabe, enthielt das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) den Duldungstatbestand in dem Zeitraum noch nicht bzw. nicht mehr.

Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	891	923	929	1.282	2.085	1.896	1.821	1.363
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	88	149	136	132	163	253	285	106
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	3.302	4.101	4.871	5.514	5.709	4.596	5.208	4.343
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	224	386	480	462	543	683	890	1.215
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	3.292	3.599	3.481	3.452	3.340	3.498	4.262	3.805
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	78	123	105	129	110	128	123	126
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 13 AufenthG erteilt				3	5	1		
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt				5	2	6	9	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt				126	173	288	457	401

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt					26	46	81	138	165
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG fehlendes, aber erforderliches Einvernehmen einer Stelle nach § 72 (4) AufenthG erteilt					6	11	14	11	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt					1	3	3	5	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5, 7 AufenthG erteilt					26	24	76	1.219	693
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG erteilt (Altfall)					152	68	32	1	
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt					1	2	1		3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt						2	26	29	27
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)						142	245	237	191
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)						26	40	39	31

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)					11	35	44	12
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 2 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, minderjährige ledige Kinder) erteilt					3	1	3	3
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d Absatz 4 AufenthG erteilt						1	7	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt					14	1.277	1.377	987
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt						2	4	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG (Verfahren nach § 85a) erteilt						9	17	26
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt							6	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt							21	5

2. Wie viele Abschiebungen hat das Land Berlin seit 2016 vorgenommen?

Zu 2.:

Seit dem 01.01.2016 bis einschließlich 31.08.2023 sind insgesamt 9.630 Rückführungen in Berliner Zuständigkeit erfolgt.

3. Welche Kosten sind dem Land Berlin durch diese Abschiebungen seit 2016 entstanden? Bitte um Auflistung in Jahresscheiben.

4. Wie setzen sich die Kosten einer Abschiebung zusammen? Wie haben sich diese Kosten seit dem Jahr 2016 entwickelt?

Zu 3. und 4.:

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Höhe der Kosten hängt neben der allgemeinen Preisentwicklung (u. a. höhere Entgelte von Fluggesellschaften) regelmäßig auch von der Anzahl durchgeführter Rückführungen, den Destinationen/der Reiseroute, den Einreisevorgaben des Zielstaats und weiteren möglichen Bedarfen wie beispielsweise ärztlicher Betreuung ab.

Jahr	gesamt	Rückerstattung durch FRONTEX	Kosten Berlin	davon (Titel 52703-261) Dienstreisen, Gefangenenüberführung	davon (Titel 54011-274) Überführungen, Überstellungen	davon (Titel 54011-376) Passersatzkosten
2016	1.103.979,89 €	-	1.103.979,89 €	50.691,86 €	1.005.501,45 €	47.786,58 €
2017	575.564,82 €	3.034,00 €	572.530,82 €	57.859,94 €	504.631,50 €	10.039,38 €
2018	914.026,56 €	12.809,91 €	901.216,65 €	86.883,30 €	789.421,52 €	24.911,83 €
2019	905.147,00 €	34.749,03 €	870.397,97 €	120.544,59 €	715.779,63 €	34.073,75 €
2020	913.243,29 €	56.694,58 €	856.548,71 €	76.773,82 €	766.826,47 €	12.948,42 €
2021	985.604,29 €	21.198,00 €	964.406,29 €	111.273,84 €	836.027,59 €	17.104,86 €
2022	762.854,95 €	45.822,28 €	717.032,67 €	101.392,38 €	599.533,64 €	16.106,65 €
2023*	826.310,03 €	26.648,70 €	799.661,33 €	129.845,81 €	797.413,91 €	2.247,42 €

* bis einschließlich September 2023

Quelle: Domäne Haushalt, Summe der tatsächlichen Ist-Ausgaben für die Jahre 2016 bis 2021 aus dem Kapitel 0541, ab 2022 aus dem Kapitel 0532 sowie interne Datenerhebung Direktion Zentrale Sonderdienste Stabsbereich 5, Stand: 12. Oktober 2023

5. Sind dem Land die Aufenthaltsorte ausreisepflichtiger Ausländer gemäß §50 AufenthG bekannt? Wie stellt das Land Berlin sicher, dass Ausreisepflichtige sich ihrer Abschiebung nicht entziehen?

Zu 5.:

Der gewöhnliche Aufenthaltsort vollziehbar Ausreisepflichtiger ist dem Landesamt für Einwanderung regelmäßig, wenn auch nicht in allen Fällen bekannt. Maßnahmen zur Sicherung der Abschiebung wie Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) und Ausreisegewahrsam (§ 62a AufenthG) werden gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik dort genutzt, wo diese Maßnahmen wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit notwendig sind.

6. Wie oft verstießen ausreisepflichtige Ausländer seit 2016 gegen ihre Meldepflichten nach §50 IV AufenthG? Welche Konsequenzen hat ein ausreisepflichtiger Ausländer bei einem solchen Verstoß zu befürchten?

Zu 6.:

Verstöße gegen die Anzeigepflichten werden nicht statistisch erfasst. Eine Sanktionierung wegen eines Verstoßes gegen die Anzeigepflichten sieht das Gesetz nicht vor.

7. Welche Kosten entstehen durch die Versorgung und Betreuung von Ausreisepflichtigen? Bitte seit dem Jahr 2016 unter Aufschlüsselung der einzelnen Kostenfaktoren tabellarisch darstellen.

10. Welche Kosten entstehen dem Land Berlin durch die medizinische Versorgung geduldeter Ausreisepflichtiger? Bitte tabellarisch seit dem Jahr 2016 darstellen.

Zu 7. und 10.:

Bzgl. rechtskräftig abgelehnter Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind in der Regel die Bezirke für die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständig (vgl. AVZustAsylbLG unter https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_zustasyblg-571932.php).

Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer stellen eine Teilgruppe aller Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in den Bezirken und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten dar. Unter <https://www.sozial-informations-system.de> sind die vom Senat veröffentlichten und zur Verfügung stehenden Daten tabellarisch abrufbar.

Für die Kosten zur Versorgung und Betreuung von Geflüchteten, die auch, aber nicht ausschließlich, Leistungen für ausreisepflichtige Personen umfassen können, wird auf die ausführlichen Antworten zu den Schriftlichen Anfragen 19/10955 vom 22.02.2022, 19/12860 vom 08.08.2022, 19/14990 vom 28.02.2023, 19/15135 vom 22.03.2022, 19/15833 vom 15.06.2023 sowie 19/16540 vom 29.08.2023 verwiesen. Eine separate statistische Erfassung der im hohen Maße vom Einzelfall, der Art der Unterbringung oder Wohnung sowie von individuellen sozialen und gesundheitlichen Bedarfen abhängigen

Kosten im Sinne von Leistungen an ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

11. In welchem Maße sind Ausreisepflichtige polizeilich in Erscheinung getreten? Bei wie vielen Ausreisepflichtigen hat eine Straftat zu einer Überwindung von Abschiebungshindernissen geführt? Bitte seit dem Jahr 2016 tabellarisch darstellen.

Zu 11.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

12. Auf Grund welcher Gesetzeslagen kann ein Abschiebungsstopp greifen? Wie viele Ausreisepflichtige wurden auf Grund welcher Art des Abschiebungsstopps nicht abgeschoben? Bitte tabellarisch seit dem Jahr 2016 darstellen.

Zu 12.:

Nach § 60a Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde - in Berlin die Senatsverwaltung für Inneres und Sport - aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen für längstens drei Monate ausgesetzt wird. § 23 Abs. 1 AufenthG sieht die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltserlaubnis aus den o. g. Gründen vor, eine solche Regelung bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Die Anzahl derjenigen Personen, die aufgrund eines Abschiebungsstopps nicht zurückgeführt werden, wird statistisch nicht erfasst.

13. Welche Witterungsverhältnisse spielen für einen Winterabschiebungsstopp eine Rolle? Werden hier auch die Witterungsverhältnisse des Landes, in das abgeschoben wird, berücksichtigt? Wie oft wurde seit 2016 ein Winterabschiebungsstopp beschlossen? Wie lange kann ein Winterabschiebestopp maximal auf welcher gesetzlichen Grundlage beschlossen werden?

Zu 13.:

An der Abschiebepaxis Straftäter und Straftäterinnen betreffend wird im kommenden Winter 2023/2024 grundsätzlich festgehalten. Details werden im Senat besprochen. Grundlage hierfür bilden die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026.

Seit 2016 gab es in Berlin einen Winterabschiebungsstopp mit Geltung vom 01.01. bis 31.03.2023. Winterabschiebestoppregelungen finden ihre Grundlage in § 60a Abs. 1 AufenthG. Zur Frage der Dauer wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen. Einzelfallbezogen kann der Abschiebungsvollzug auch im Wege der Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus humanitären Gründen vorübergehend ausgesetzt werden.

14. Welche Kosten sind dem Land durch die Umsetzung des Winterabschiebungsstopps im Winter 2022/23 entstanden? Hierbei kann der Senat auch eine grobe Schätzung der Kosten angeben. Für welchen Zeitraum galt dieser?.

Zu 14.:

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 22. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport